

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/9800, 15/10723

Zweites Gesetz zur Änderung des Fischereigesetzes für Bayern¹⁾

§ 1

Änderung des Fischereigesetzes für Bayern

Das Fischereigesetz für Bayern (BayRS 793-1-L), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl S. 734), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)“
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „einem“ das Wort „oberirdischen“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Soweit Besitzmaßnahmen erforderlich sind, insbesondere zum Aufbau und zur Stützung eines Fischbestands, ist ein Besitz aus gesunden, den Verhältnissen im Gewässer möglichst nahestehenden Beständen vorzunehmen.“
 - c) Es werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:
„(3) ¹Jede Fischereiausübung hat, unbeschadet der Abs. 1 und 2, dem Leitbild der Nachhaltigkeit zu entsprechen. ²Diesem Leitbild entspricht die ausgewogene Berücksichtigung des Schutzes von Natur und Landschaft sowie des gesellschaftlichen Gewichts und der wirtschaftlichen Bedeutung, die der Fischerei in allen Ausübungsformen zukom-

men. ³Zur nachhaltigen Fischereiausübung gehört die Einhaltung der Regeln der guten fachlichen Praxis einschließlich der Anforderungen des § 5 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes.

(4) Eine nachhaltige Fischerei liegt im öffentlichen Interesse und ist als ein wesentliches, die bayerische Kulturlandschaft mitprägendes Kulturgut zu erhalten und zu fördern.“

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Nr. 3 Halbsatz 2 wird das Wort „anderen“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
4. In Art. 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.
5. In Art. 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „sind verpflichtet, möglichst dafür Sorge zu tragen“ durch die Worte „haben dafür zu sorgen“ ersetzt.
6. Art. 6 Abs. 4 wird aufgehoben.
7. Art. 7 und 8 werden aufgehoben.
8. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Für“ die Worte „bestehende und neu zu bestellende“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „den Erwerb des Eigentums und“ gestrichen.
 - c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Wer ein in das Grundbuch eingetragenes Fischereirecht ausübt, wird nach den für den Besitzschutz geltenden Vorschriften gegen Störungen der Ausübung geschützt.“
9. Art. 10 wird aufgehoben.
10. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1; in Satz 2 wird das Wort „Rechte“ durch das Wort „Fischereirechte“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Beschränkte Fischereirechte können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur ungeteilt und nur an den Inhaber des Eigentümerfischereirechts oder eines nicht beschränkten selbständigen Fischereirechts an derselben Gewässerstrecke veräußert werden.“

¹⁾ Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl EG Nr. L 206 S.7).

11. Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Art. 12

(1) ¹Die Grenze eines Fischereirechts kann in entsprechender Anwendung des Abmarkungsgesetzes auf Antrag abgemarkt werden, soweit sie einwandfrei feststeht oder die beteiligten Fischereiberechtigten sich auf einen Grenzverlauf einigen und die Fischereirechtsgrenze nicht mit der abgemarkten Grenze eines Ufergrundstücks zusammenfällt. ²Die zum Vollzug des Abmarkungsgesetzes erlassenen Vorschriften gelten entsprechend.

(2) Die Grenzzeichen zur Abmarkung der Fischereirechtsgrenzen müssen zweifelsfrei als solche erkennbar sein.

(3) Beteiligte an der Abmarkung sind die Fischereiberechtigten, deren Fischereirechte durch die Abmarkung unmittelbar berührt sind, und die Eigentümer der Ufergrundstücke, auf denen die Grenzzeichen gesetzt werden sollen.

(4) Den Antrag auf Abmarkung kann jeder beteiligte Fischereiberechtigte stellen.“

12. Art. 13 wird aufgehoben.

13. Art. 14 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und das Verfahren der Eintragung von Fischereirechten zu regeln.“

14. Art. 15 und 16 werden aufgehoben.

15. Art. 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschränkte Fischereirechte können gegen Entschädigung der Berechtigten durch Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde aufgehoben oder weitergehend beschränkt werden.“

b) Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. von Fischereiberechtigten und Fischereigenossenschaften, wenn das beschränkte Fischereirecht nachweislich einer dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechenden Ausübung der Fischerei entgegensteht.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

16. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „ordnungsmäßige und nachhaltige Bewirtschaftung“ durch die Worte „dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechende Ausübung der Fischerei“ ersetzt.

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bildet ein Fischereirecht einen selbständigen Fischereibetrieb, kann es durch Rechtsgeschäft un-

ter Lebenden nur dann geteilt veräußert werden, wenn jeder Teil für sich einen selbständigen Fischereibetrieb bildet.“

17. Art. 21 erhält folgende Fassung:

„Art. 21

¹Kommt eine Regelung der Fischereiausübung nach Art. 20 nicht zu Stande, so kann die Kreisverwaltungsbehörde die Beteiligten nach den für die Bildung von Zwangsgenossenschaften geltenden Vorschriften dieses Gesetzes zu einer Genossenschaft vereinigen oder die Ausübung der Fischerei zur Verpachtung für Rechnung der Beteiligten dem Landesfischereiverband Bayern e.V. übertragen; dieser kann vor Verteilung des Reinertrags, die gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 erfolgt, zehn v.H. des Reinertrags einbehalten. ²Die Befugnis der Kreisverwaltungsbehörde nach Art. 88 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.“

18. Art. 22 erhält folgende Fassung:

„Art. 22

Die Ausübung eines Fischereirechts, das weder einen selbständigen Fischereibetrieb bildet noch einem gemeinschaftlichen Fischereibetrieb oder einer öffentlichen Fischereigenossenschaft angehört, hat der Berechtigte auf Verlangen gegen Entschädigung dem Inhaber eines an derselben Gewässerstrecke bestehenden oder angrenzenden selbständigen Fischereibetriebs zu überlassen.“

19. Art. 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Gewässer“ die Worte „im Sinn des Art. 2 Nrn. 1 und 2“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

20. In Art. 24 Abs. 2 werden die Worte „oder zu einem Stammgut“ gestrichen.

21. In Art. 25 Abs. 2 werden die Worte „der Gemeinde bekannt zu gebenden,“ gestrichen.

22. In Art. 26 Abs. 1 werden die Worte „§§ 504 bis 509, des § 510 Abs. 1 und der §§ 511, 512“ durch die Worte „§§ 463 bis 468, des § 469 Abs. 1 und der §§ 470, 471“ ersetzt.

23. In Art. 27 Abs. 1 werden die Worte „, der Gemeinde anzuzeigenden“ gestrichen.

24. In Art. 28 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der ordnungsmäßigen und nachhaltigen Bewirtschaftung“ durch die Worte „einer dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechenden Ausübung der Fischerei in“ ersetzt.

25. In Art. 29 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

26. Abschnitt 3 „Ausübung von Fischereien durch Gemeinden und Stiftungen“ und Art. 30 werden aufgehoben.

27. In Art. 31 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

28. In Art. 35 Abs. 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „jedoch nicht in elektronischer Form.“ angefügt.
29. Art. 36 erhält folgende Fassung:
- „Art. 36
- Für Fischwasser, in denen der Freistaat Bayern fischereiberechtigt ist, gelten die Art. 31 bis 35 mit folgenden Maßgaben:
1. Abweichungen von Art. 31 Abs. 1, 4 und 5 können ohne Gestattung der Kreisverwaltungsbehörde vereinbart werden, wenn Nachteile im Sinn des Art. 31 Abs. 6 Satz 2 nicht zu befürchten sind.
 2. Vor jeder Verpachtung hört der Verpächter unter Mitteilung der vorgesehenen Pachtbedingungen den Fachberater des Bezirks für das Fischereiwesen an; hat sich dieser gutachtlich geäußert, leitet ihm der Verpächter den abgeschlossenen Pachtvertrag zu. Die Pflicht zur Hinterlegung des Pachtvertrags nach Art. 33 Satz 2 entfällt.
 3. Erlaubnisscheine können ohne Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ausgestellt werden, sofern die übrigen Vorschriften des Art. 35 eingehalten sind und die Ausstellung nach Art und Anzahl im Pachtvertrag oder durch staatliche Vergabebedingungen geregelt ist.“
30. In Art. 41 werden die Worte „oder des Familienrats“ gestrichen.
31. Art. 46 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Satzung bedarf der Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde; Änderungen der Satzung sind der Behörde innerhalb von acht Tagen anzuzeigen.“
32. Art. 50 wird aufgehoben.
33. Art. 51 erhält folgende Fassung:
- „Art. 51
- Die Genossenschaft kann einem Fischereiberechtigten den Austritt nur verweigern, wenn dieser die Erfüllung des Genossenschaftszwecks wesentlich beeinträchtigen würde.“
34. Art. 52 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Genehmigungsantrags versagt wird.“
35. Art. 62 Abs. 4 wird aufgehoben.
36. Art. 64 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
37. Art. 65 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) ¹Der Fischereischein wird auf Antrag mit unbeschränkter Geltungsdauer (Fischereischein auf Lebenszeit), als Jugendfischereischein oder als Fischereischein für volljährige Personen ohne bestandene Fischerprüfung erteilt. ²Eine Erteilung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“
 - b) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Satz 2 gilt entsprechend für einen durch Rechtsverordnung nach Art. 68 Abs. 3 Nr. 1 gleichgestellten Fischereischein, dessen Inhaber das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sowie für einen gleichgestellten Jugendfischereischein.“
 - c) Abs. 4 wird aufgehoben.
38. Art. 66 erhält folgende Fassung:
- „Art. 66
- ¹Die Erteilung eines Fischereischeins auf Lebenszeit setzt vorbehaltlich einer Regelung nach Art. 68 Abs. 3 Nr. 5 voraus, dass die antragstellende Person eine Fischerprüfung bestanden hat, in der sie ausreichende Kenntnisse auf folgenden Gebieten nachgewiesen hat:
1. Fischkunde,
 2. Gewässerkunde,
 3. Schutz und Pflege der Fischgewässer, Fischhege,
 4. Fanggeräte, fischereiliche Praxis, Behandlung gefangener Fische,
 5. einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Fischerei- und Wasserrechts, des Naturschutzrechts, des Tierschutz- und Tierseuchenrechts.
- ²An der Fischerprüfung können Personen teilnehmen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. ³Für die Vorbereitung und Abnahme der Prüfung ist die Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig.“
39. Art. 68 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „(2) ¹Die Fischereiabgabe dient der Förderung einer dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechenden Fischerei, insbesondere der Verbesserung der Lebensbedingungen standortgerechter Fischbestände. ²Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten verwendet einen Teil der Fischereiabgabe im Benehmen mit dem Landesfischereiverband Bayern e.V. unmittelbar oder unter Einschaltung nachgeordneter Behörden für die Förderung zentraler fischereilicher Zwecke und Einrichtungen. ³Es stellt das verbleibende Aufkommen auf Antrag dem Landesfischereiverband Bayern e. V. nach näherer Maßgabe von Förderrichtlinien durch Bescheid zur Verfügung.
- (3) Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln
1. das Verfahren der Fischereischeinerteilung, die Geltungsdauer von Fischereischeinen für volljähri-

- ge Personen ohne Fischerprüfung und die Geltung außerhalb Bayerns erteilter Fischereischeine in Bayern,
2. die Höhe und die Erhebung der Fischereiabgabe,
 3. die Anforderungen und das Verfahren der Fischerprüfung, die Mitwirkung anderer Stellen neben der Landesanstalt für Landwirtschaft sowie die Ausbildung der Prüfungsbewerber und der Schulungskräfte,
 4. die Gleichstellung außerhalb Bayerns erworbener fischereilicher Qualifikationen mit der bayerischen Fischerprüfung,
 5. die Ausnahmefälle, in denen der Fischereischein auf Lebenszeit ohne vorheriges Bestehen der Fischerprüfung erteilt werden kann.“
40. Art. 70 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „zur ordnungsgemäßen“ durch die Worte „für eine dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechende“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „zur ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei und der Hegepflicht“ durch die Worte „für eine dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechende Ausübung der Fischerei“ ersetzt.
41. Art. 71 wird aufgehoben.
42. Die Überschrift der Abteilung IV erhält folgende Fassung:
„Schutz, Pflege und Entwicklung der Fischerei“
43. Art. 72 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 erhält der Wortlaut vor Nr. 1 folgende Fassung:
„¹Zum Schutz sowie zur Pflege und Entwicklung der Fische, der Fischbestände und ihrer Lebensgrundlagen, zur Verwirklichung des Hegeziels und des Leitbildes der Nachhaltigkeit einschließlich der Regeln der guten fachlichen Praxis in der Fischerei kann das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen über“
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Ernährung,“ gestrichen.
44. Art. 73 wird aufgehoben.
45. Art. 75 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 5 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.
46. Art. 77 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 2 entfällt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Zum Ausgleich zwischen Gewässerbenutzungen und Fischerei findet § 18 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechende Anwendung.“
 - c) Abs. 4 wird aufgehoben.
47. Art. 79 wird aufgehoben.
48. Art. 80 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Gewässer oder Gewässerstrecken, die für die fischereiliche Bewirtschaftung sowie den Schutz und die Entwicklung des Fischbestands und seiner Lebensgrundlagen von besonderer Bedeutung sind (Fischschonbezirke),“
 - b) Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. das Einlassen zahmen Wassergeflügels und das Füttern von Wasservögeln.“
49. Art. 86 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „, Fischereigenossenschaften und Gemeinden“ durch die Worte „,und Fischereigenossenschaften“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „Ernährung,“ gestrichen.
50. Art. 87 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Die in Satz 1 genannten Personen haben den Anordnungen der Fischereiaufseher nach dieser Vorschrift Folge zu leisten.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - c) In Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „Hilfsbeamte“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.
 - d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
51. Art. 88 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „beruhen,“ die Worte „sowie zur Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände,“ eingefügt.

bb) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Die Aufsicht über den Vollzug obliegt den Landratsämtern, den Regierungen und dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten. ⁵Die Beurteilung einer Maßnahme der Fischereiausübung als unvereinbar mit dem Leitbild der Nachhaltigkeit und den Regeln der guten fachlichen Praxis bedarf des Benehmens mit dem Fachberater des Bezirks für das Fischereiwesen; Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“

b) In Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „Fischerei“ durch das Wort „Landwirtschaft“ ersetzt.

52. Art. 89 und 97 werden aufgehoben.

53. Art. 98 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹In den Fällen der Art. 5a, 6 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 17 Abs. 1, Art. 22, 70 Abs. 2 (auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2), Art. 75 Abs. 3 und Art. 80 Abs. 3 stellt auf Antrag eines Beteiligten die Kreisverwaltungsbehörde die Entschädigung im Weg der Schätzung fest.“

54. In Art. 99 Abs. 2 werden nach der Zahl „63“ das Komma gestrichen und die Worte „80 bis 82“ durch die Worte „und 80“ ersetzt.

55. Art. 100 erhält folgende Fassung:

„Art. 100

(1) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 6 Abs. 2 Vorkehrungen anbringt, die den Zweck haben, die Rückkehr des Wassers und der Fische in das Gewässerbett zu hindern,
2. entgegen Art. 35 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 oder Abs. 4 Satz 1
 - a) einen Erlaubnisschein ohne die erforderliche Genehmigung ausstellt,
 - b) einem anderen den Fischfang ohne den erforderlichen Erlaubnisschein gestattet,
 - c) den erforderlichen Erlaubnisschein nicht bei sich führt oder diesen auf Verlangen nicht zur Prüfung aushändigt,
3. entgegen Art. 64 Abs. 1 Satz 1 bei Ausübung des Fischfangs den Fischereischein nicht bei sich führt oder diesen auf Verlangen nicht zur Prüfung aushändigt,
4. einer auf Grund des Art. 72 Abs. 1 vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten oder vom Bezirk erlassenen Rechtsverordnung, die für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt,
5. entgegen Art. 72 Abs. 2 ein Fischsterben nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt,

6. entgegen Art. 78 Abs. 1 ohne Erlaubnis Fischwasser schlämmt, feste Stoffe entnimmt oder Wasserpflanzen oder Rohr- und Schilfbestände beseitigt,

7. einer Beschränkung oder einem Verbot nach Art. 80 Abs. 2 Satz 1 in einer Rechtsverordnung über einen Schonbezirk nach Art. 80 Abs. 1, die für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt,

8. entgegen einer Anordnung des Fischereiaufsehers nach Art. 87 Abs. 2 die Feststellung der Identität verweigert, den Fischereischein oder den Erlaubnisschein nicht zur Prüfung aushändigt oder die mitgeführten Fanggeräte, die gefangenen Fische oder die Fischbehälter nicht besichtigen lässt,

9. entgegen einer Anordnung des Fischereiaufsehers nach Art. 87 Abs. 3 die Feststellung der Identität verweigert, einer Platzverweisung nicht Folge leistet oder sich der Sicherstellung von Fischen oder anderen Sachen widersetzt,

10. entgegen Art. 87 Abs. 5 Satz 1 oder 2 sein Fahrzeug nicht sofort anhält, den Fischereiaufseher nicht an Bord holt oder die Weiterfahrt aufnimmt.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 69 in nicht geschlossenen Gewässern ausliegende Fischerzeuge nicht, nicht richtig oder nicht vollständig kennzeichnet,
2. entgegen Art. 77 Abs. 3 dem Fischereiberechtigten den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Ableitung des Wassers nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
3. ein gebrauchsfertiges Fanggerät auf einem Fischwasser, in oder an einem Wasserfahrzeug oder außerhalb der öffentlichen Wege in der Nähe eines Fischwassers mit sich führt, ohne in dem betreffenden Gewässer zum Fischfang befugt zu sein.

(3) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer die Fischereiausübung dadurch vereitelt, dass er

1. trotz Abmahnung durch den Berechtigten die Fische verscheucht,
2. die sachgerechte Verwendung eines Fanggeräts verhindert.

(4) ¹Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 bis 3 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden; Gegenstände in diesem Sinn sind auch die bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel. ²§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.“

56. Art. 101, 103, 104 und 106 werden aufgehoben.

57. Art. 108 erhält folgende Fassung:

„Art. 108

¹Perlfischereirechte, die bei Ablauf des 31. August 1986 dem Freistaat Bayern oder Dritten zustanden, bestehen seit dem 1. September 1986 als beschränkte Fischereirechte im Sinn des Art. 11 fort. ²Personen, die in der Zeit vom 1. September 1976 bis zum 31. August 1986 die Perlfischerei im Inland befugt ausgeübt haben, benötigen dazu weiterhin keinen Fischereischein.“

58. Art. 110 wird aufgehoben.

59. Art. 111 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.“

§ 2

Übergangsbestimmungen, eingetretene Rechtswirkungen

(1) § 1 Nr. 29 berührt nicht bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Pachtverträge und ausgestellte Erlaubnisscheine sowie bereits laufende Verfahren zur Verpachtung von Fischereirechten des Freistaates Bayern.

(2) Die durch aufgehobene Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen und erworbene subjektive Rechte und Berechtigungen bleiben unberührt.

§ 3

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das Bayerische Fischereigesetz mit neuer Artikel-, Absatz- und Nummernfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. September 2008 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. August 2008 treten außer Kraft:

1. die Bekanntmachung betreffend die Abmarkung der Fischereirechte vom 19. März 1909 (BayRS 219-3-F),
2. die Verordnung über den Vollzug des Fischereigesetzes für Bayern vom 18. März 1909 (BayRS 793-2-L), geändert durch § 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 416).

Der Präsident

I.V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin